



Information Nr. 25:

Rechtsfragen bei Erste-Hilfe-Leistungen (Auszug)

Eine Information Ihrer Sanitätsschule Tembaak

Ist eine unmittelbare Hilfeleistung nicht zumutbar, so kann aber zumindest vom Ersthelfer das Herbeiholen weiterer Hilfe als "zumutbare" Maßnahme im Sinne des § 323c StGB verstanden werden, wenn die Hilfeleistung nicht erforderlich ist (etwa, wenn sichere Gewähr für sofortige anderweitige Hilfe, z.B. durch einen am Unfallort anwesenden Arzt, besteht).

Strafbar macht sich nur, wer eine Hilfeleistung vorsätzlich (bewusst und gewollt) unterlässt (z.B. wenn der Ersthelfer eindeutig erkennt, dass ein Mensch verletzt wurde oder lebensgefährlich erkrankt ist, er aber dennoch keine Erste Hilfe leistet bzw. Hilfe herbeiruft) und damit zumindest billigend in Kauf nimmt, dass der Verletzte oder Erkrankte keine (rechtzeitige) Hilfe erhält.

2.2 Fehlerhaft geleistete Erste Hilfe, die z.B. zu einer Körperverletzung oder zum Tode führt

Kommt es trotz der Hilfeleistung zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder gar zum Tod des Verletzten, so macht sich ein Ersthelfer grundsätzlich nicht strafbar, wenn er die Hilfeleistung mit der **gebotenen** Sorgfalt, d.h. seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten und den Umständen entsprechend, durchführt.

Solange ein Ersthelfer unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt Erste Hilfe leistet, macht er sich nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung oder sogar fahrlässiger Tötung strafbar.

Eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit scheidet auch dann aus, wenn eine später eingetretene Schädigung für den Ersthelfer nicht voraussehbar (z.B. Wundinfektion trotz sachgerechter Wundabdeckung) bzw. durch ihn nicht vermeidbar war. Bezüglich der Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Ersthelfer in der **Ausnahmesituation des Notfalls** - bei akuter Gefahr - rasch entscheiden und handeln muss, wobei in der Notlage gerade eine Abwägung konkurrierender Maßnahmen oft sehr hohe bzw. zu hohe Anforderungen an den Ersthelfer stellt (z.B. Seitenlage bei Bewusstlosen und dadurch Verschlimmerung einer Brustkorbverletzung).

Hilfeleistung ist keine Regelleistung.

Eine **vorsätzlich** falsche Handlungsweise des Ersthelfers, die zu einer Bestrafung führen könnte, kann im Regelfall ausgeschlossen werden.

Entsteht durch eine notwendige Hilfeleistung des Ersthelfers (z.B. Fortschleifen eines Verletzten von einer dicht befahrenen Straße) wider Erwarten eine Körperverletzung (z.B. Schnittwunden durch Fortschleifen über Glassplitter), so kann dem Ersthelfer daraus kein Vorwurf gemacht werden, da er für seine Handlungsweise eine **mutmaßliche Einwilligung** voraussetzen kann. Die Handlung (hier: Fortschleifen) wird nämlich im Interesse des Verletzten vorgenommen (um nicht überfahren zu werden), um eine weitergehende Schädigung zu vermeiden, und der Verletzte würde vermutlich einwilligen, kann es aber (z.B. wegen Bewusstlosigkeit) nicht rechtzeitig.

Darüber hinaus gibt es für den Ersthelfer auch den Rechtfertigungsgrund des sogenannten **"rechtfertigenden Notstandes"**. Es handelt nicht rechtswidrig, wer z.B. zur Abwendung einer Gefahr für die Gesundheit des Verletzten (z.B. starke Blutung aus offener, durch die Kleidung verdeckter Wunde) eine Sachbeschädigung begeht (Zerschneiden der Kleidung).

Hier überwiegt das geschützte Interesse des Verletzten (Gesundheit/Leben) das beeinträchtigte Interesse (Unversehrtheit der Kleidung) wesentlich.

Der Vorwurf einer fahrlässigen Unvorsichtigkeit entfällt, wenn jemand in der offensichtlichen Notlage des Betroffenen eine ihm geeignet erscheinende Maßnahme ergreift, die sich nachträglich und in aller Ruhe betrachtet als nicht zweckmäßig her ausstellt.

Quelle: HVBG, „Rechtsfragen bei Erste-Hilfe-Leistungen“ (Abschrift) 1997/03